



CSRD – Die neue Welt des ESG-Reporting

Dr. Matthias Schmidt, Dr. Burkhard Pahnke
DIRK ESG-Tagung, 29.03.2023

Agenda

- 01 | Überblick CSRD & ESRS
- 02 | Umfrage zum Status Quo der ESG-Berichterstattung und zur CSRD
- 03 | Anhang



01 | Überblick CSRD & ESRS



Aktueller Stand der Regulierung in Deutschland

Durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) sind große Unternehmen seit 2017 zur regelmäßigen Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet.

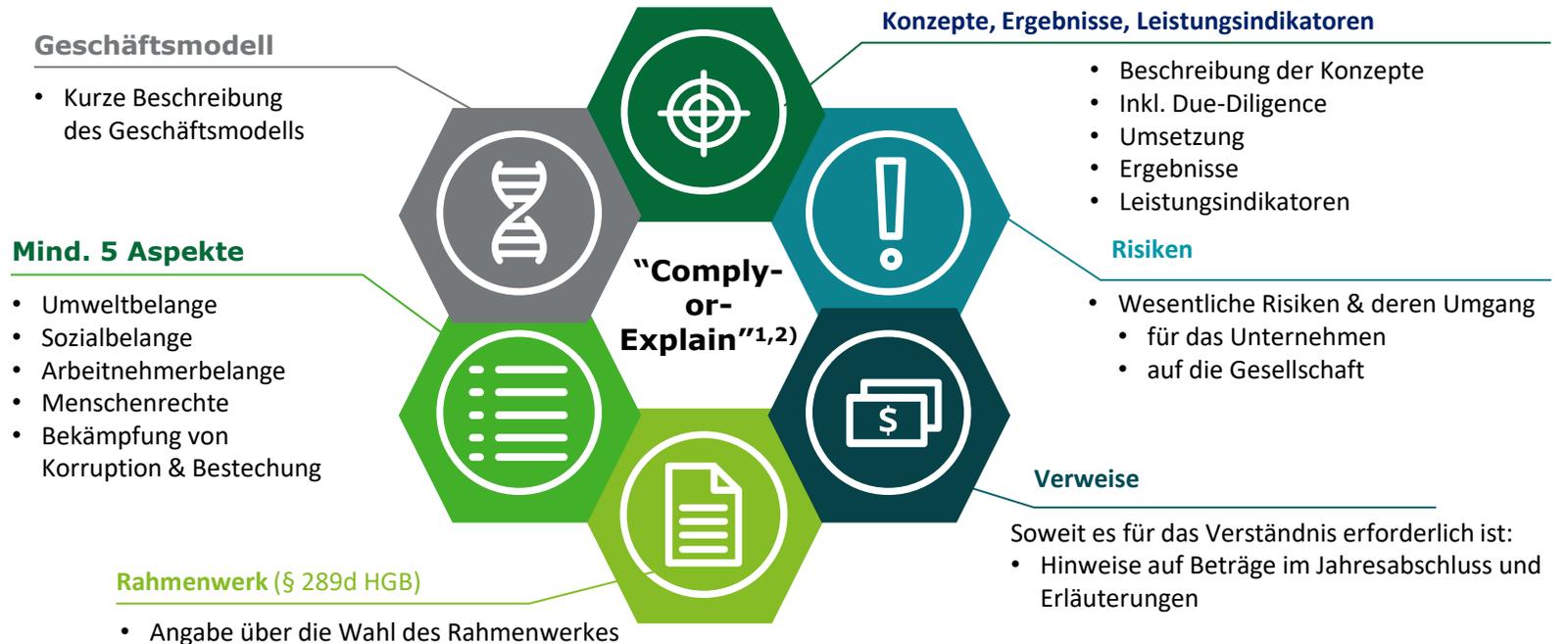
Wer ist von der Berichtspflicht betroffen?

- **Große Unternehmen und Konzerne**, die jeweils **kapitalmarktorientiert** sind und im Jahresdurchschnitt **mehr als 500 Mitarbeitende** beschäftigen
- Dazu gehören auch Genossenschaften sowie (unabhängig von der Kapitalmarktorientierung) **große Kreditinstitute, Finanzdienstleistungs- und Versicherungsunternehmen/-konzerne** mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeitenden

Externe Prüfung

- Die inhaltliche Prüfung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung erfolgt durch den **Aufsichtsrat**
- Der **Abschlussprüfer** hat zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht enthalten ist oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde

Berichtsbestandteile und -umfang (§ 289c Abs. 2 und 3 HGB)



- 1) Ausnahmen: negative Informationen, die Einfluss auf aktuelle Vertragsverhandlungen haben (vgl. § 289e HGB)
- 2) „Comply-or-Explain“ gilt nicht für das Geschäftsmodell und die Risiken

Relevante Regulierungen mit Nachhaltigkeitsbezug

Der Fokus liegt bislang auf der Rechnungslegung. Zunehmend muss das Thema Nachhaltigkeit auch in den Governance-Strukturen berücksichtigt werden.

EU Vorgaben

CSRD

ab 2024

- Erhebliche Erweiterung berichtspflichtiger Themen
- Aufnahme in den Lagebericht
- Inhaltliche Prüfungspflicht (limited assurance)

EU Taxonomie

ab 2021

- Erstmalige Verknüpfung von finanzieller und Nachhaltigkeits-Performance
- FY2021/2022: Klimabezogene Angaben
- FY2023(?): Alle sechs EU-Umweltziele
- Erweiterung um weitere Themen

Nationale Vorgaben

LkSG

ab 2023

- Regelung der unternehmerischen Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in der Lieferkette
- Eigenständige Berichtspflicht
- EU-Vorgaben in Ausarbeitung

Deutscher Corporate Governance Kodex

ab 2022

- DCGK n.F.: Umfangreiche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten
- Konkretisierung Gesetz oder Best Practice?

Weitere Vorgaben

ISSB

- Starke Investorenperspektive auf das Thema Wesentlichkeit

TCFD/SASB

- Freiwillige Berichtsstandards, von Investoren (nachdrücklich) gefordert

GRI

- Weltweit führende Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung

EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

- Fokussierung der gesamten Wertschöpfungskette

Die Pflicht zur Berichterstattung über Nachhaltigkeit bleibt und nimmt weiter zu.
Zunehmende Anforderungen auch an die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Governance.

Die CSRD ist der neue Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU

Die CSRD erweitert u.a. den Anwendungsbereich sowie die offenzulegenden Informationen

Veröffentlichung in EU-Amtsblatt erfolgt – Umsetzung in nationales Recht steht aus

Anwendungsbereich

1

- **Große EU-Kapitalgesellschaften** (BS: 20/UE: 40/MA: 250)
- **Kapitalmarktorientierte EU-KMU** (BS: 4-20/UE: 8-40/MA: 50-250) (mögliche Ausnahmeregelung bis 2028 laufende Übergangszeit, sog. Opt-out)
- **Nicht-EU-Unternehmen** mit 150 Mio. EUR UE in der EU und mindestens ein TU oder Zweigniederlassung in der EU mit mind. 40 Mio. EUR UE
- **Befreiung** von TU grds. möglich, **Ausnahme:** große kapitalmarktorientierte TU

Erstanwendung

2

- **1. Januar 2024:** Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) (→ NFRD-Unternehmen)
- **1. Januar 2025:** übrige große EU-Kapitalgesellschaften
- **1. Januar 2026:** kapitalmarktorientierte KMU, kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen (bei Opt-out ab dem 1. Januar 2028)
- **1. Januar 2028** für berichtspflichtige Nicht-EU-Unternehmen

Berichts- anforderungen

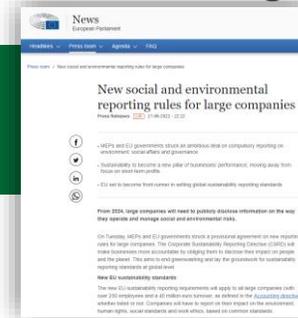
3

- Gesonderter Abschnitt im **Lagebericht**
- Berichtspflichtig sind **Nachhaltigkeitsaspekte** und **Prozess zur Ermittlung** dieser Informationen
- Anwendung europäischer Berichtsstandards (**ESRS**), erster Satz für Mitte 2023 erwartet
- Vereinfachte Berichtsstandards für **KMU**, für Mitte 2024 erwartet

Externe Prüfung

4

- Pflicht zur Prüfung mit **limited assurance** (später ggf. „reasonable assurance“ – Review-Klausel)
- Prüfung kann durch **Abschlussprüfer** erfolgen
- Prüfung auch möglich durch **Drittstaatenprüfer** oder anderen „independent assurance services provider“, sofern entsprechend akkreditiert
- Benennung eines **Key Sustainability Partners** durch Prüfer notwendig



Überblick über die an die EU Kommission übergebenen Standards

Die zu berichtenden Inhalte richten sich (meist) nach der Wesentlichkeit von Inhalten für das Unternehmen

ÜBERGREIFENDE STANDARDS					
ESRS 1 Allgemeine Grundsätze			ESRS 2 Allgemeine Angaben		
UMWELTTHEMEN					
ESRS E1 Klimawandel	ESRS E2 Umweltverschmutzung	ESRS E3 Wasser und Meeresressourcen	ESRS E4 Biodiversität und Ökosysteme	ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	
SOZIALE THEMEN					
ESRS S1 Eigene Belegschaft	ESRS S2 Beschäftigte in der Wertschöpfungskette	ESRS S3 Betroffenes Gemeinwesen		ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer	
GOVERNANCE-THEMEN					
ESRS G1 Geschäftsgebaren					
ANHÄNGE					
Appendix I ESRS Index	Appendix II CSRD Vorschriften	Appendix III EU Datenpunkte in den ESRS	Appendix IV TCFD und ESRS Überleitungstabelle	Appendix V IFRS SDS und ESRS Überleitungstabelle	Appendix VI Glossar und Abkürzungsverzeichnis
Branchenspezifische Standards (vrsl. Nov 2023)	Landwirtschaft	Öl & Gas (nachgelagert)	Textilien, Accessoires, Schuhe & Schmuck		
	Kohlebergbau	Öl & Gas (vorgelagert)	Fahrzeuge		
	Lebensmittel	Transport	Energieerzeugung und -Versorgung		

Vrsl.: November 2023

Standards für KMUs

Standards für Nicht-EU-Länder

Branchenspezifische Standards für 31 weitere Sektoren (Erarbeitung in den Folgejahren)

ESRS 2 – Allgemeine Angaben

Verpflichtend

Beschreibung der Prozesse zur Identifizierung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen

Grundlagen für die Berichterstattung

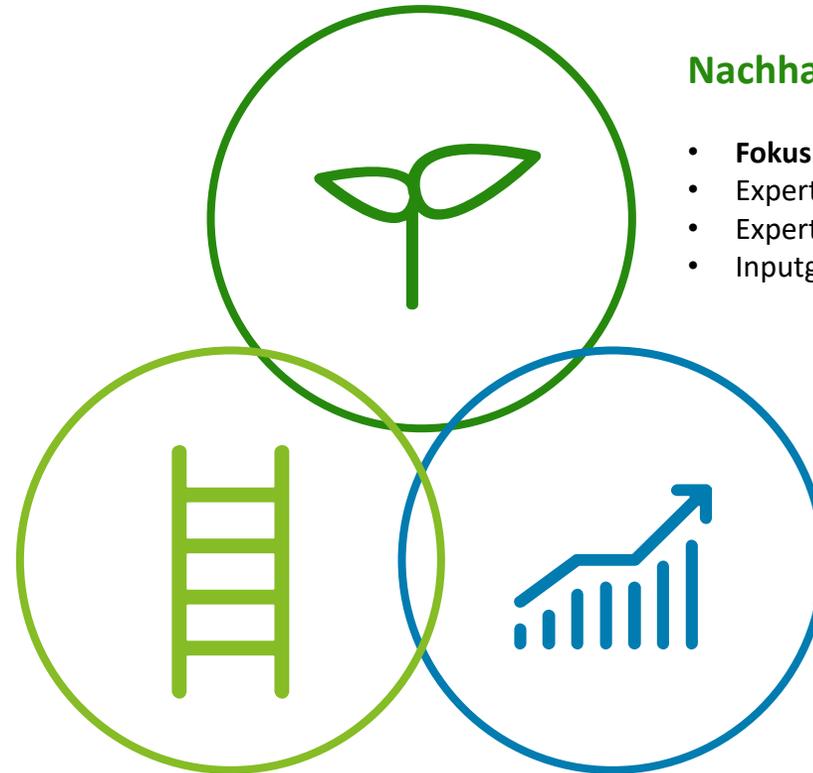
BP-1: Allgemeine Grundlagen für die **Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung**

BP-2: Offenlegung von Informationen in Bezug auf bestimmte Sachverhalte

 Governance	 Strategie	 IRO Management	 Kennzahlen und Zielgrößen
<p>GOV1: Die Rolle des Vorstands und Aufsichtsrats</p> <p>GOV2: Informationen, die dem Vorstand und Aufsichtsrat des Unternehmens zur Verfügung gestellt werden und Nachhaltigkeitsthemen, die durch den Vorstand und Aufsichtsrat adressiert werden</p> <p>GOV3: Integration von Nachhaltigkeitsstrategien und Leistungen in Vergütungssysteme</p> <p>GOV4: Erklärung zur Nachhaltigkeits-Due-Diligence</p> <p>GOV5: Risikomanagement und interne Kontrollen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung</p>	<p>SM1: Marktposition, Strategie, Geschäftsmodell(e) und Wertschöpfungsketten</p> <p>SBM2: Interessen und Ansichten der Stakeholder</p> <p>SBM3: Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihre Wechselwirkung mit Strategie und Geschäftsmodell(en)</p>	<p>OFFENLEGUNG DES PROZESSES DER WESENTLICHKEITSANALYSE</p> <p>IRO1: Beschreibung der Prozesse zur Identifizierung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen</p> <p>IRO2: Offenlegungsanforderungen der ESRS, die von den Nachhaltigkeitserklärungen des Unternehmens abgedeckt werden</p> <p>BEREICHSÜBERGREIFENDE RICHTLINIEN UND MAßNAHMEN</p> <p>CCR1: Richtlinien für das Management von Nachhaltigkeitsthemen</p> <p>CCR2: Maßnahmen und Ressourcen in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsthemen</p>	<p>BEREICHSÜBERGREIFENDE ZIELGRÖßEN</p> <p>CCR3: Verfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben</p>

Projektteam Wesentlichkeitsanalyse

Zusammenarbeit Nachhaltigkeit, Risikomanagement und Accounting für Analyse und Umsetzung der ESRS-Anforderungen erforderlich



Risikomanagement

- **Fokus: Identifikation und Bewertung relevanter Risiken/ Chancen unter Berücksichtigung Impact und finanziellen Wesentlichkeit**
- Expertise zum Risikoerhebungsprozess
- Entwicklung von Templates zur Erweiterung des Risikokatalogs
- Jährliche Abfrage ESRS-Risiken in dezentralen Organisation

Nachhaltigkeit

- **Fokus: Impact Wesentlichkeit**
- Expertise zur Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Expertise zur Nachhaltigkeitsgesetzgebung
- Inputgeber für Datenerhebung

Accounting

- **Fokus: Wirtschaftliche Wesentlichkeit**
- Expertise zu standardisierten (automatisierten) Berichterstattungsprozessen
- Umsetzung der finanziellen Berichterstattungsstandards
- Datenerhebung

Einbeziehung Stakeholder

Durchführung interner Experteninterviews entsprechend der übergeordneten Querschnittsaktivitäten und konkreten Wirtschaftstätigkeiten

Auswahl relevanter interne Stakeholder



Durchführung und Nachbereitung der Wesentlichkeitsanalyse

- Durchführung der Stakeholder-Befragung gemäß den zielgruppenspezifischen Befragungs-Formaten
- Mögliche Befragungsformate sind z.B.:
 - Schriftlicher Fragebogen inklusive Kick-Off und Fragen-Termin sowie gemeinsamer Validierungstermin
 - Persönliches oder telefonisches Interview
 - Präsenz-Workshop mit Post-It Methode
 - Präsenz-Workshop unter Einbezug digitaler Whiteboards und der Persona Methodik
- Framework zur Aufnahme der Auswirkungen, Chancen und Risiken sowie Bewertungsmethodik für Financial und Impact Materiality

Bestimmte Anforderungen der ESRS sind für alle Unternehmen verpflichtend

Unabhängig von der Wesentlichkeitsanalyse sind bestimmte Angaben obligatorisch

OBLIGATORISCHE ANFORDERUNGEN

Die folgenden Anforderungen an die Disclosure Requirements (DR) und Datenpunkte sind unabhängig von der Wesentlichkeitsanalyse für alle Unternehmen obligatorisch:

- A. **ESRS 1 - Allgemeine Anforderungen**
- B. **ESRS 2 - Allgemeine Angaben**
- C. **Datenpunkte aus aktuellen ESRS**, aufgeführt in Anhang C von ESRS 2 - Allgemeine Angaben, die durch EU-Recht vorgeschrieben und aus anderen EU-Rechtsvorschriften (SFDR, Benchmarks, Pillar III, EU-Klimarecht) stammen
- D. **ESRS E1 - Klimawandel**
- E. **ESRS S1 - Eigene Belegschaft, S1-1 bis S1-9** (nur für Unternehmen \geq 250 Mitarbeitern)

Die obligatorischen Standards, Offenlegungsanforderungen und Datenpunkte umfassen **398 der 1144 Datenpunkte** der ESRS.

INFORMATIONEN UNTER WESENTLICHKEITSANALYSE

Die Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse ist erforderlich, damit das Unternehmen seine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen identifizieren kann, welche berichtet werden müssen. Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist wesentlich für das Unternehmen, insofern die Auswirkungen des Unternehmens auf Gesellschaft und Umwelt und/ oder die Auswirkungen von Gesellschaft und Umwelt auf das Unternehmen wesentlich sind:

Reporting auf ESRS-Ebene

Wesentlichkeit wird zuerst auf einer Standardebene bewertet (außer ESRS 2 – Allgemeine Angaben und ESRS E1 – Klimawandel, welche für alle Unternehmen verpflichtend sind)

FALLS ALS WESENTLICH ANGESEHEN

Bericht gemäß dem Standard über relevante Offenlegungsanforderungen und Datenpunkte

WENN ALS NICHT WESENTLICH ANGESEHEN

Kurze Erläuterung der Schlussfolgerungen der Wesentlichkeitsanalyse zu diesem Thema (vgl. ESRS IRO-2).

Disclosure Requirements (DR)- und Datenpunkte-Ebene

Wesentlichkeit wird anschließend auf der Ebene der „DR“ und „Datenpunkte“ bewertet

FALLS ALS WESENTLICH ANGESEHEN

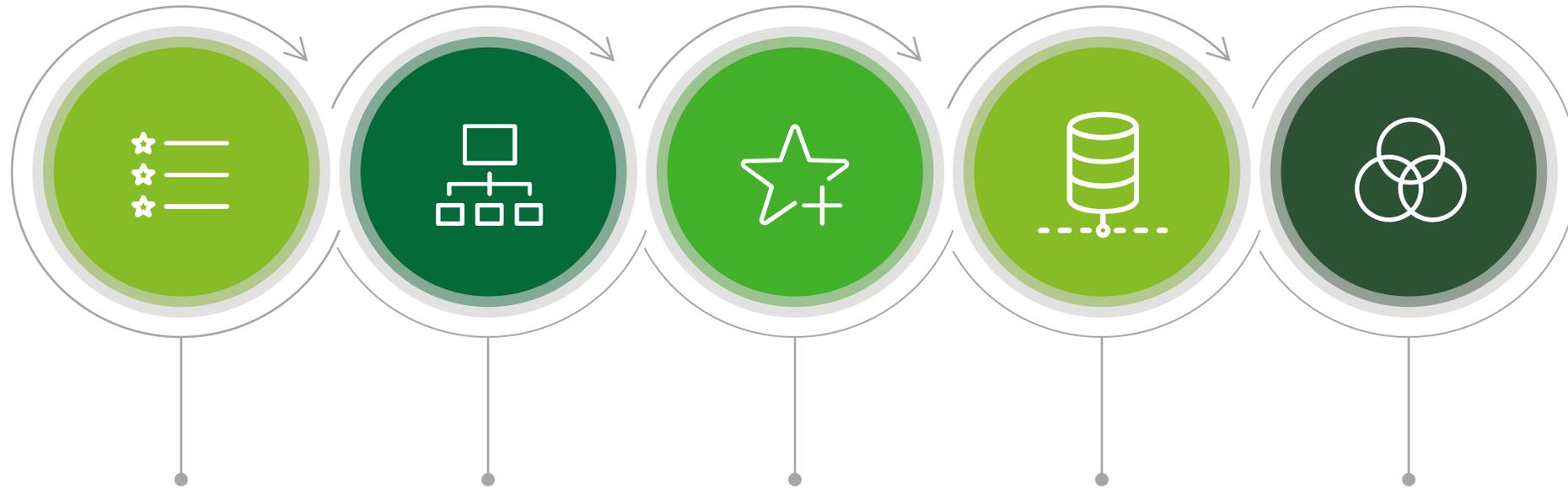
Bericht gemäß dem DR/Datapoint zu diesem spezifischen Nachhaltigkeitsthema im relevanten [Entwurf] ESRS (d. h. thematisch oder sektorspezifisch)

WENN ALS NICHT WESENTLICH ANGESEHEN

Unwesentliche Informationen können exkludiert werden. Ausgelassene Informationen gelten implizit als „nicht wesentlich für das Unternehmen“. Es ist keine Erklärung erforderlich.

Erste Praxisfragen

Offene Fragestellungen bei der erstmaligen Anwendung der ESRS



Wesentlichkeit

- Wesentlichkeitsschwellen
- Impact und finanzielle Wesentlichkeit
- Möglichkeit zum Ausschluss wesentlicher Themen

Stakeholder

- Relevante Stakeholderperspektiven
- Auswahl interne Stakeholder
- Prozess zur Stakeholderbefragung

Einbindung Gremien

- Einbindung des AR, Vorstands oder Nachhaltigkeitsgremien?

Prozess

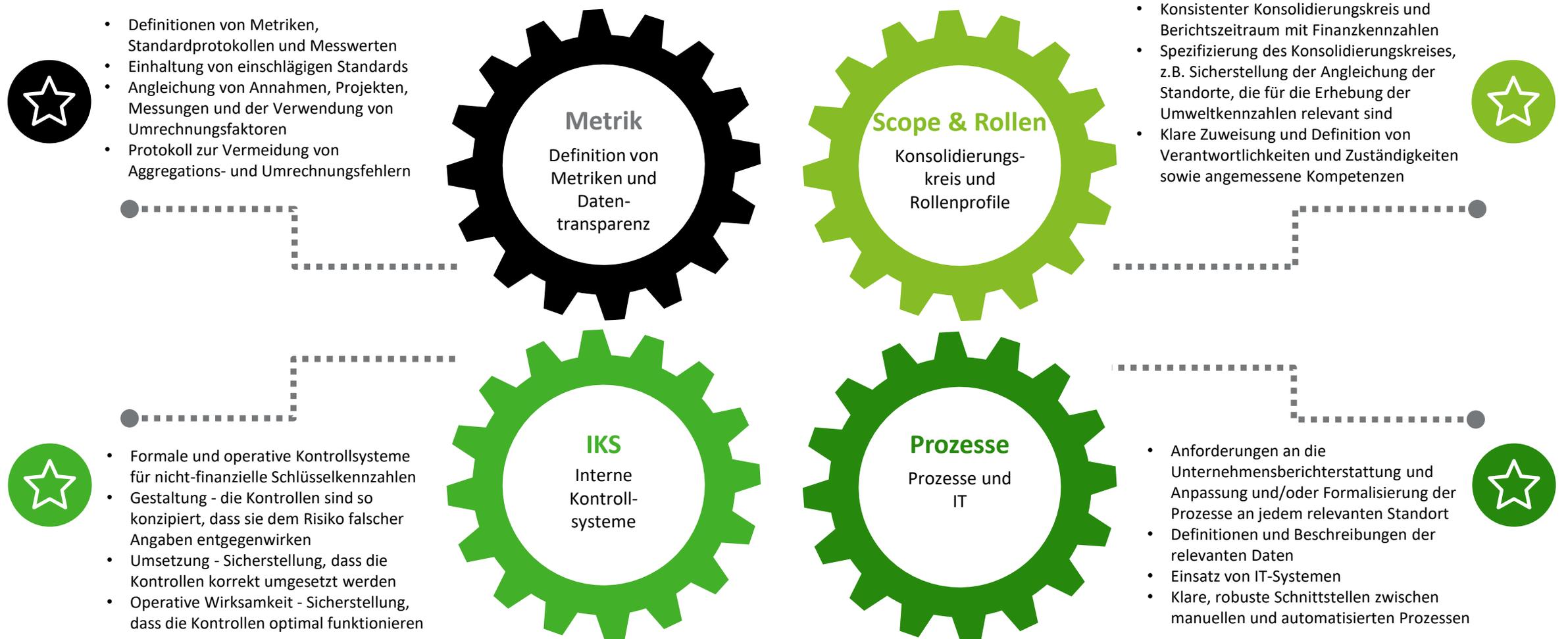
- Verantwortlichkeiten
- Turnus
- Wie erfolgt die Datenerhebung, -konsolidierung, -validierung

Schnittmengen

- Schnittmengen zu anderen regulatorischen Vorgaben
- Schnittmengen zu Human Rights & Environment Due Diligence

Nachhaltigkeitsdaten prüfsicher machen

Die Grundlagen für eine prüfungssichere Berichterstattung nichtfinanzieller Kennzahlen müssen bereits bei der Etablierung der Datenerfassungs- und Konsolidierungsprozesse mitgedacht werden



02

Umfrage zum Status Quo der ESG-Berichterstattung
und zur CSRD



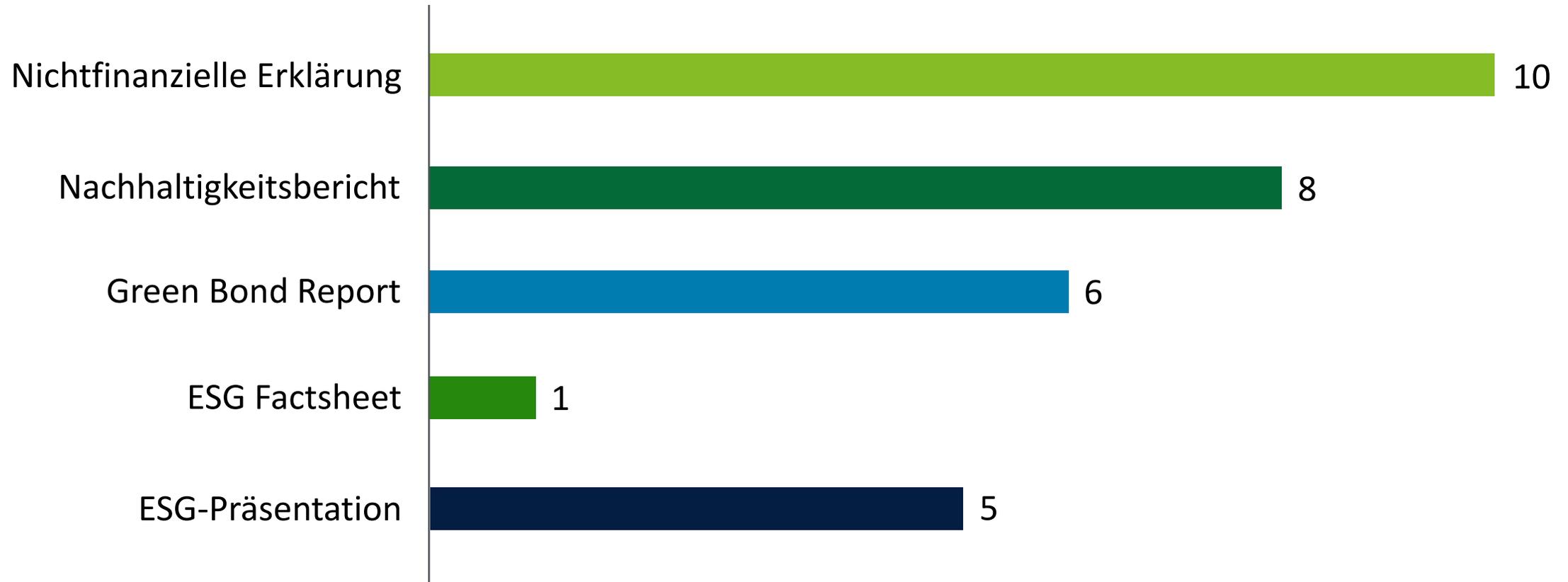
Umfrage zum Status-Quo der ESG-Berichterstattung und zur CSRD

Überblick

- Zeitraum: Dezember 2022 bis März 2023
- Antworten von zehn Kapitalgesellschaften, davon neun aus dem DAX und eine aus dem MDAX (Rücklaufquote > 60%)
- Alle befragten Unternehmen unterliegen bereits der Non Financial Reporting Directive (NFRD)
- Anonymität zugesagt, daher keine Referenz zu konkreten Gesellschaften

Umfrage zum Status-Quo der ESG-Berichterstattung und zur CSRD

Welche ESG-relevanten Berichte veröffentlicht Ihr Unternehmen bislang?



Umfrage zum Status-Quo der ESG-Berichterstattung und zur CSRD

Wie gewährleisten Sie eine Konsistenz der Aussagen zwischen den Berichtsformaten?

» Dezentrale Strukturen

„Durch den engen Austausch der beteiligten Kollegen von Accounting, Finanzen und Sustainability sowie der entsprechenden Fachabteilungen. Das ist seit Jahren gelebte Praxis und funktioniert gut.“

» Alle Berichte entstehen in einem Fachbereich

„Für das ESG Reporting ist der Fachbereich Nachhaltigkeit/Strategie zuständig, d.h. alle Reports (mit Ausnahme des Green Bond Reports) entstehen dort.“

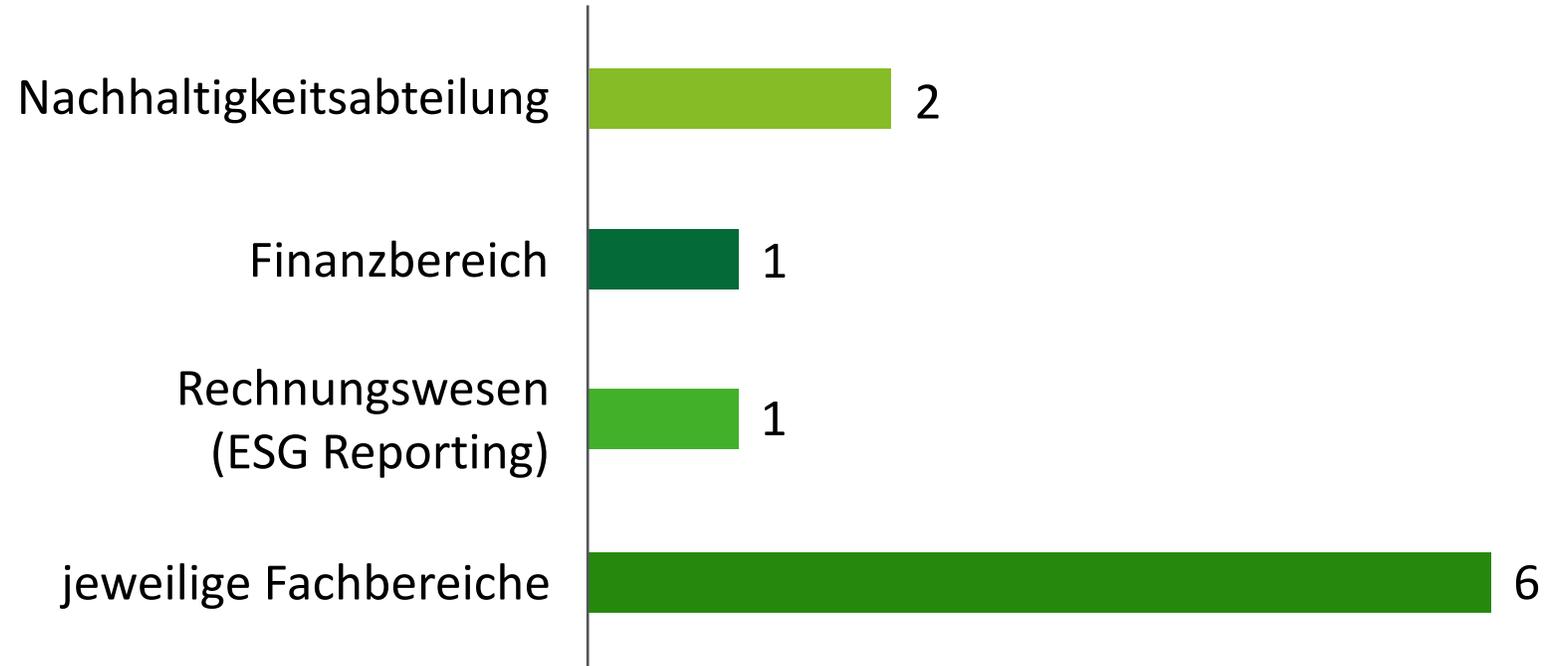
» Zusammenführung aller Inhalte in einem Hauptmedium

„Das Hauptmedium unserer Nachhaltigkeitsberichterstattung stellt der integrierte Nachhaltigkeitsbericht dar. Dieser führt die Informationen aus zusammengefasster nichtfinanzieller Erklärung, Lagebericht, Konzernabschluss und anderen Quellen sowie ergänzende weitere Informationen in einem modularen Format zusammen.“

„Unser Unternehmen veröffentlicht einen Integrierten Konzernbericht (IKB). Die NFE ist im Lagebericht enthalten. Über die NFE hinausgehende weitere Angaben nach GRI, SASB, TCFD etc. sind in einem eigenen Berichtskapitel im IKB dargestellt. In dem Integrierten Konzernbericht kann die Konsistenz sichergestellt werden.“

Umfrage zum Status-Quo der ESG-Berichterstattung und zur CSRD

Welche Organisationseinheit ist für die Erhebung, Aggregation und Validierung von ESG-Kennzahlen zuständig?



Umfrage zum Status-Quo der ESG-Berichterstattung und zur CSRD

Welche Organisationseinheit verfasst die ESG-Berichte?

Nachhaltigkeitsabteilung & Fachbereiche (2)

Kommunikation

Nachhaltigkeitsabteilung (2)

Kommunikation & Fachbereiche

Nachhaltigkeitsabteilung & Rechnungswesen

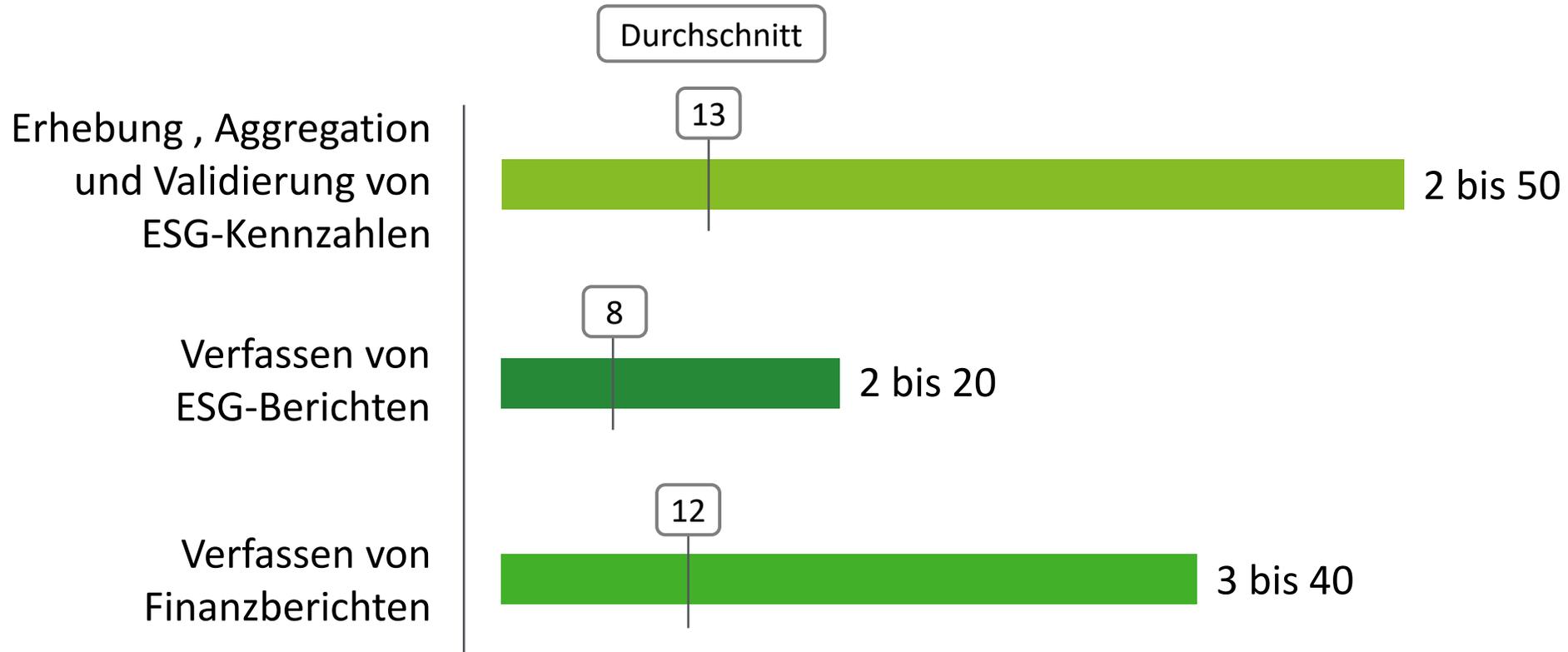
Investor Relations

Nachhaltigkeitsabteilung & Investor Relations

Investor Relations & Rechnungswesen

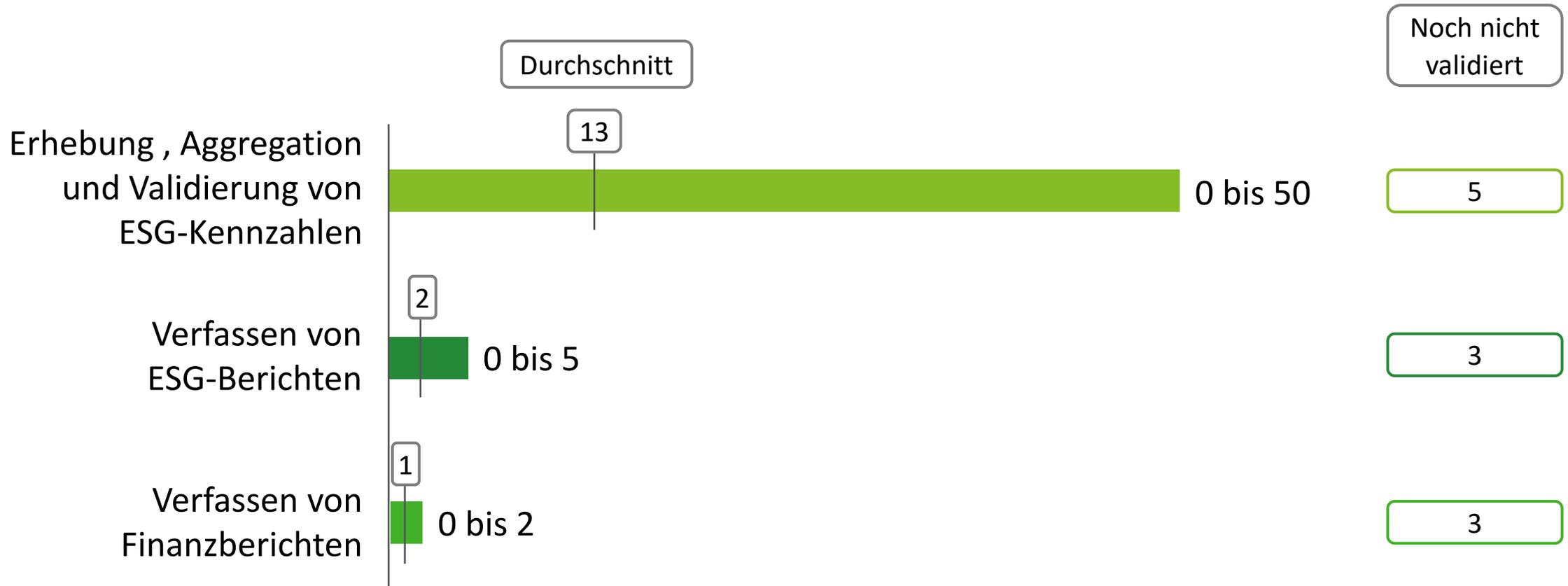
Umfrage zum Status-Quo der ESG-Berichterstattung und zur CSRD

Wie viele Personen beschäftigt Ihr Unternehmen in den folgenden Aufgabenbereichen derzeit?



Umfrage zum Status-Quo der ESG-Berichterstattung und zur CSRD

Wie viele Personen wird Ihr Unternehmen schätzungsweise in den folgenden Aufgabenbereichen zusätzlich benötigen?



Umfrage zum Status-Quo der ESG-Berichterstattung und zur CSRD

Werden sich in Ihrem Unternehmen die Zuständigkeiten in den vorgenannten Aufgabenbereichen durch die CSRD ändern? Falls ja, wie?

„Stärkere Verzahnung von Rechnungswesen und Nachhaltigkeit/Strategie → perspektivisch kein separater Nachhaltigkeitsbericht mehr“

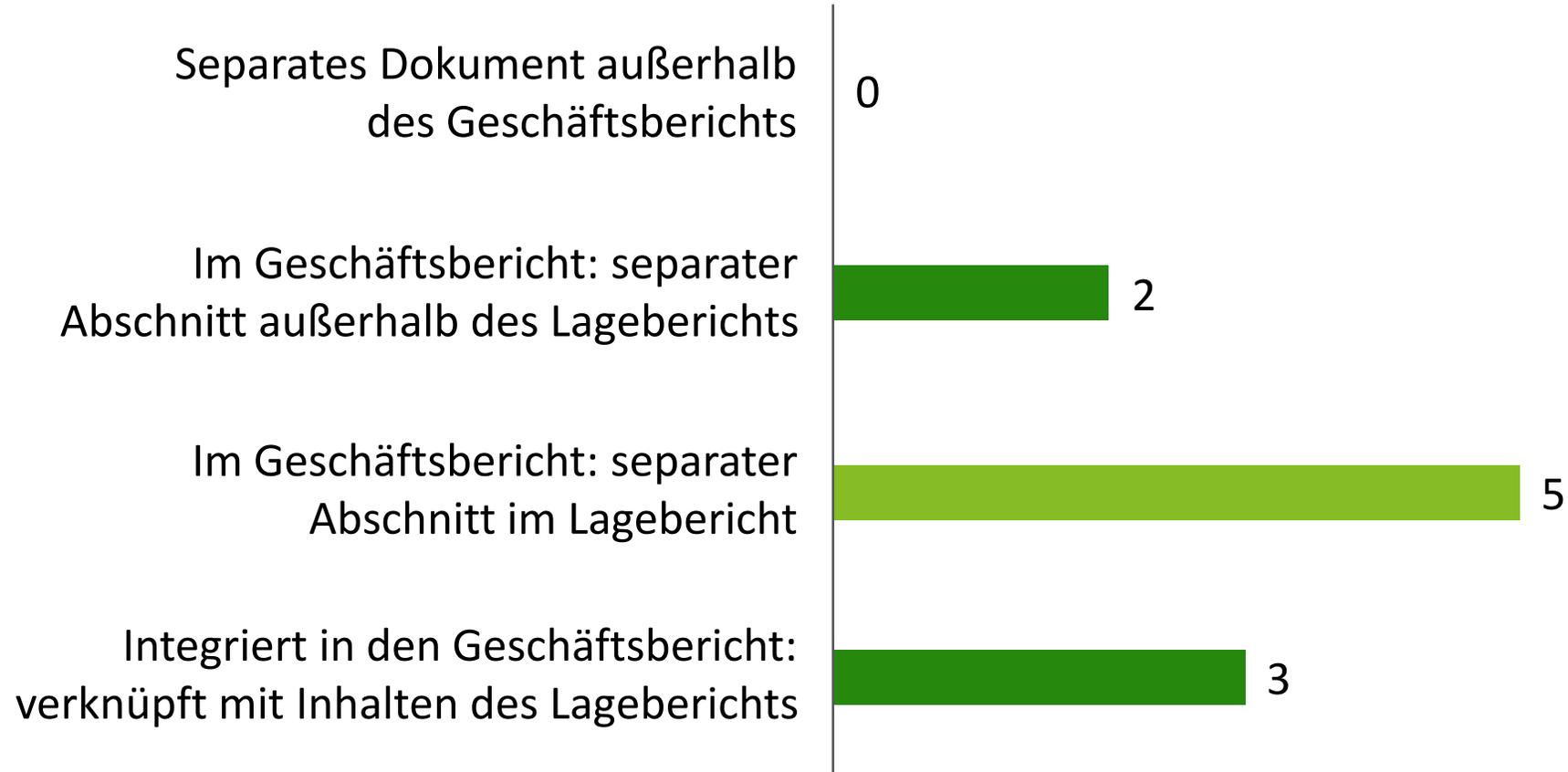
„Unabhängig von der CSRD wird die Verantwortung für die Erstellung des IKB ab dem nächsten Jahr in den Bereich Konzernberichtswesen übergehen.“ *[vorher: Konzernkommunikation]*

„Die Zuständigkeit für die ESG-Berichterstattung bleibt wohl fürs Erste unverändert. Eine stärkere Verzahnung der beteiligten Fachabteilungen wird angestrebt. Sehr wahrscheinlich werden sich die Verantwortlichkeiten für Erhebung, Aggregation, Validierung und Steering von ESG-Kennzahlen im Rahmen der CSRD ändern.“

„Noch nicht ausdetailliert, i.W. weiteres Insourcing von externen Tätigkeiten“

Umfrage zum Status-Quo der ESG-Berichterstattung und zur CSRD

In welcher der folgenden Berichtsformen liegt Ihre NFE vor?



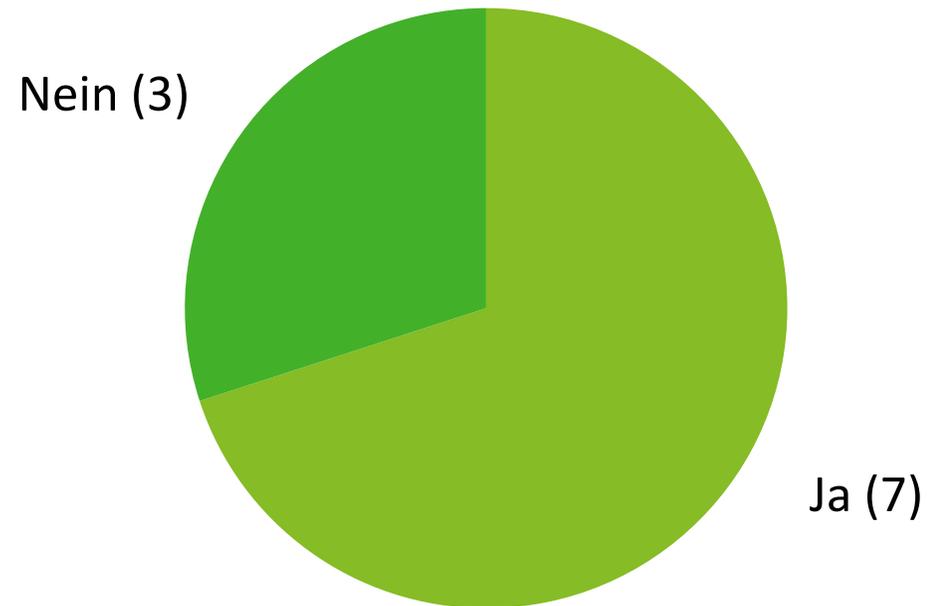
Umfrage zum Status-Quo der ESG-Berichterstattung und zur CSRD

Welche Prüftiefe streben Sie ab dem Geschäftsjahr 2024 für die NFE an?



Umfrage zum Status-Quo der ESG-Berichterstattung und zur CSRD

Die CSRD wird so interpretiert, dass die nichtfinanzielle Berichterstattung grundsätzlich in einem abgetrennten Teil des Lageberichts erfolgen soll. Werden Sie dieser Interpretation folgen?



Umfrage zum Status-Quo der ESG-Berichterstattung und zur CSRD

Einordnung der Umfrage und ihrer Ergebnisse

- Umfrage war ein „Prototyp“, der nicht nur der Erhebung von Informationen diene, sondern die Unternehmen auch für das Thema sensibilisieren sollte
- Befragt wurden nur solche Gesellschaften, die bereits ESG-berichtspflichtig sind. Für das Gesamtbild wäre eine Ausweitung der Umfrage auf bislang nicht-berichtspflichtige Unternehmen sinnvoll
- Ergebnisse deuten darauf hin, dass sich auch die erfahrenen Unternehmen beim Thema ESG-Berichterstattung noch nicht „gefunden“ haben
- Folgen der CSRD im Hinblick auf Organisation, Prozesse, Personalbedarf und Kosten sind bislang kaum validiert
- Gerade jene Unternehmen, die zum ersten Mal über ESG berichten müssen, könnten fachlich und prozessual überfordert sein; dass sie etwas mehr Zeit für die Umsetzung haben, könnte dazu führen, dass sie bei der Personalakquise „hinter die Welle“ geraten

Umfrage zum Status-Quo der ESG-Berichterstattung und zur CSRD

Blick in die Glaskugel: Zukunft des Corporate Sustainability Reporting

- Non-Financial Reporting auf Augenhöhe mit Financial Reporting → Gleichwertigkeit in Hinblick auf Datengenauigkeit, Prüftiefe und Sanktionen bei Falschdarstellungen
- Zuständigkeit idealerweise bei spezialisierten Abteilungen der Bereiche Rechnungswesen, Nachhaltigkeit und Kommunikation



- Inhaltliche Integration von Non-Financial und Financial Reporting bleibt eine „contradictio in se“
- Verlagerung des Berichtszwecks in Richtung Compliance (Trend auch beim Financial Reporting)
- Zehntausende neuer Stellen im ESG-Reporting → Insbesondere 2025 drohen Recruiting-Engpässe

03 | Anhang



Zum Nachlesen...

Deloitte. IFRS and Corporate Reporting
Centre of Excellence
Nr. 5 | Dezember 2022



iGAAP fokussiert
Nachhaltigkeitsberichterstattung
EFRAG übergibt Entwürfe der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) an die Europäische Kommission

Am 23. November 2022 hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) die aus ihrer Sicht finalen Entwürfe für einen ersten Satz European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen an die Europäische Kommission übergeben. Diese umfassen zwei übergreifende Standards, fünf Standards zu Umweltthemen, vier Standards zu sozialen Themen und einen Standard zu Governance-Themen.

Die Standards gehen auf Vorgaben der voraussichtlich noch in diesem Jahr in Kraft tretenden Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zurück. Diese sieht vor, dass bestimmte Unternehmen künftig über Nachhaltigkeitsinformationen unter Anwendung der von EFRAG entwickelten ESRS berichten müssen.

Die Europäische Kommission kann die ESRS-Entwürfe im nächsten Schritt inhaltlich anpassen, bevor sie diese bis zum 30. Juni 2023 als delegierten Rechtsakt erlassen wird.

Summary of the EFRAG Exposure Drafts on ESRS

Deloitte. IFRS and Corporate Reporting
Centre of Excellence
Nr. 4 | August 2022



iGAAP fokussiert
Nachhaltigkeitsberichterstattung
Politische Einigung zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Am 21. Juni 2022 wurde im Trilog zwischen Europäischer Kommission, Europäischem Parlament und Europäischem Rat eine vorläufige politische Einigung zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erreicht. Damit ist der Weg frei für eine baldige Verabschiedung sowie der Finalisierung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS), da diese auf Vorgaben in der CSRD zurückgehen und vorsehen, dass Unternehmen künftig über Nachhaltigkeitsinformationen unter Anwendung der von EFRAG entwickelten ESRS berichten müssen.

Wesentliche Änderungen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben sich u.a. durch

- eine Ausweitung der nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten und des Anwendungsbereichs
- eine zeitlich gestaffelte Erstanwendung,
- eine Standardisierung der Berichterstattung durch die ESRS,
- einer gestaffelten Erstanwendung,
- einer Verortung der Berichterstattung als gesonderten Abschnitt im Lagebericht sowie
- einer externen Prüfungspflicht.

Polititische Einigung zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

EnBW

EU sustainable finance taxonomy case study 2.0

A presentation of the taxonomy alignment of the EnBW business portfolio in the Integrated Annual Report 2021



with the support of **Deloitte.**

Case study EU Sustainable Finance Taxonomy

Kontakt



Dr. Matthias Schmidt

Director | Steuerberater
Business Assurance – Sustainability Assurance | Center of Expertise
Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Erna-Scheffler-Straße 2, 40476 Düsseldorf, Deutschland
Phone: +49 211 8772 5643 | Mobile: +49 151 1829 3086
mattschmidt@deloitte.de | www.deloitte.com/de



Dr. Burkhard Pahnke

Senior Investor Relations Manager
RWE AG
RWE Platz 1, 45141 Essen, Deutschland
Phone: +49 201 5179 5625 | Mobile: +49 162 2844086
Burkhard.pahnke@rwe.com | www.rwe.com

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.